

Schriftliche Fragen Abgeordnete Petra Pau
vom 14. Juli 2021
(Monat Juli 2021, Arbeits-Nr. 7/169 und 7/170)

Fragen

1. *Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es im Jahr 2020 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?*
2. *Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es im Jahr 2019 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?*

Antworten

Die beiden Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“) zugeordnet, sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -nicht zuzuordnen-) abgebildet. Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt (z. B. Unterangriffsziel „Friedhof“).

Der Begriff „Friedhofsschändungen“ ist im KPMD-PMK nicht definiert. Über das Angriffsziel „Friedhof“ können aber politisch motivierte Straftaten im Sinne der Anfrage dargestellt werden.

Die Fallzahlen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um jeweils für die Jahre 2019 und 2020 im Unterthemenfeld „Antisemitisch“ gemeldeten Straftaten mit zusätzlicher Nennung des Unterangriffsziels „Friedhof“.

Ein Fall gilt als aufgeklärt, wenn mindestens ein Tatverdächtiger bekannt ist.

Tatzeit 2019, UTF Antisemitisch, UAZ Friedhof, Stichtag 31.01.2020

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Widerstandsdelikte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Sachbeschädigungen	1	2	1	1	0	0	1	0	1	2	1	0	1	1	0	1	13
Propagandadelikte	0	1	3	1	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	11
Störung der Totenruhe	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	0	0	0	0	1	0	5
Volksverhetzung	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	4
Summe	1	3	4	3	0	2	1	1	1	8	1	0	1	1	5	2	34

Bei allen elf Propagandadelikten handelte es sich um die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch - StGB). Aufgeklärt wurden drei Straftaten (Widerstandsdelikt in Nordrhein-Westfalen, je eine Störung der Totenruhe in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt).

Tatzeit 2020, UTF Antisemitisch, UAZ Friedhof, Stichtag 31.01.2021

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Sachbeschädigungen	0	1	0	2	0	2	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	9
Nötigung/Bedrohung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Propagandadelikte	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	4
Störung der Totenruhe	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3
Volksverhetzung	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2
Andere Straftaten (1.18)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Summe	0	3	0	2	0	4	1	1	5	2	1	0	0	1	0	0	20

Bei allen vier Propagandadelikten handelte es sich um die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bei der „anderen Straftat“ handelte es sich um einen Diebstahl (§ 242 StGB). Aufgeklärt wurde eine Straftat (Nötigung/Bedrohung in Niedersachsen).